

Stromzähler und Messstellenbetrieb – die wichtigsten Fragen und Antworten

Für eine zuverlässige Stromversorgung arbeiten verschiedene Marktpartner eng zusammen. Als Ihr Energielieferant beliefern wir Sie mit Strom und erstellen Ihre Energierechnung. Eine weitere wichtige Rolle übernimmt der Messstellenbetreiber. Wenn der Messstellenbetrieb Bestandteil Ihres Stromlieferungsvertrags ist (sogenannter *Kombivertrag*), gelten die folgenden Besonderheiten – hier übersichtlich für Sie aufbereitet in Fragen und Antworten.

1. Was ist der Messstellenbetrieb?

Der Messstellenbetrieb umfasst alle Aufgaben rund um Ihren Stromzähler. Dazu gehört insbesondere der Einbau, der Betrieb, die Wartung und – falls erforderlich – der Austausch des Zählers.

2. Wer ist für den Messstellenbetrieb bzw. den Stromzähler zuständig?

Der Messstellenbetreiber ist für Ihren Stromzähler verantwortlich. In der Regel ist das der örtliche Netzbetreiber (*grundzuständiger Messstellenbetreiber*), die Gemeindlichen Werke Hengersberg. Es kann aber auch ein anderer Anbieter sein. Der Messstellenbetreiber stellt uns, Ihrem Energielieferanten – Gemeindliche Werke Hengersberg - die Verbrauchsdaten bereit, auf deren Basis wir die Rechnung erstellen.

3. Wer entscheidet, welcher Stromzähler eingebaut wird?

Der Messstellenbetreiber legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest, welche Messeinrichtung wo eingebaut wird. Er bestimmt auch über die Größe und Anzahl der Messeinrichtungen. Falls erforderlich, entscheidet er auch über den Einbau zusätzlicher Steuerungseinrichtungen.

4. Darf der Messstellenbetreiber meine Wohnung oder mein Haus betreten?

Ja. Wenn Arbeiten am Stromzähler notwendig sind, darf der Messstellenbetreiber Ihre Räumlichkeiten betreten. Das gilt ausschließlich, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist gesetzlich geregelt (§ 38 Messstellenbetriebsgesetz – MsbG).

5. Kann ich meine Messdaten einsehen?

Wir stellen Ihnen alle Informationen zur Verfügung, die für Sie als Kunde wesentlich sind oder die sich aus dem Messstellenvertrag ergeben – soweit Sie diese nicht bereits direkt vom Messstellenbetreiber erhalten.

Sie haben außerdem einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht in Ihre Messdaten.

Der Umfang ist in § 53, 61 MSBG und Artikel 7 Absatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 i. V. m. Art. 23 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2019/944 geregelt.

Gerne informieren wir Sie darüber, welche Möglichkeiten Ihnen hierfür zur Verfügung stehen und teilen Ihnen erforderliche Informationen unverzüglich mit.

Über diesen gesetzlichen Anspruch hinaus können wir Ihnen auf Wunsch auch einen direkten Datenzugang ermöglichen.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zum Messstellenbetrieb oder zu Ihren Rechten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Kontakt:

Telefon: 09901 / 9308-0

Mail: info@gw-hengersberg.de

Gemeindliche Werke Hengersberg
Am Oheweher 13
94491 Hengersberg